

Sondernutzungserlaubnis;

A. Nebenbestimmungen

1. Der Veranstalter hat die Straßengrundbenutzung so auszuüben, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist dafür zu sorgen, daß für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben.
3. Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte trotzdem in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßenbenutzung eine Verunreinigung entstanden sein, so hat der Veranstalter unverzüglich für die völlige Säuberung zu sorgen.
5. Das Befestigen von Verankerungen (Dübel, Haken, Schrauben etc.) in den Straßenbelag sowie das Anbringen von Kennzeichen mit Farben, Farbstiften, Sprühdosen und vergleichbaren Hilfsmitteln ist unzulässig. Aufgetretene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben. (§ 18 Abs. 3 BayStrWG).
6. Die Erlaubnis gilt nur für den Veranstalter, sie ist nicht übertragbar.
7. **Plakatierungen, die den Auflagen und Nebenbestimmungen nicht entsprechen, werden vom Bauhof des Marktes Kaufering auf Kosten des Veranstalters entfernt und vier Wochen zur Abholung bereitgehalten.**
8. Jede Veränderung bezüglich des Standortes bedarf einer neuerlichen wegerechtlichen Erlaubnis.
9. Der Veranstalter hat allen Teilnehmern die durch sie zu beachtenden Nebenbestimmungen bekanntzugeben.
10. An Ort und Stelle mündlich ergehende behördliche Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind zu befolgen.
11. Dem Veranstalter steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung kein Ersatzanspruch zu. Das gleiche gilt für den Fall eines Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 6 BayStrWG)

B. Auflagen

Plakatieren im Gemeindebereich

Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeträgern sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Aufschriften der Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter etc. dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
2. Auf den Flugblätter und Flugschriften die verteilt werden, muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift (§ 7 des Gesetzes über die Presse vom 03.10.1949, BayRS 2250-1-I).
3. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern; **das Anbringen von Werbeträgern an Bäumen sowie an und in Kreisverkehren, an vorfahrtsregelnden Beschilderungen und an Beschilderungen von Fußgängerüberwegen ist verboten.**
4. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Standorte für Werbebanner sind vorher abzusprechen und dürfen nach Genehmigung nicht mehr geändert werden. **Werbebanner am Bauzaunfeld sind außer mit den beiden Haltefüßen auch noch mit jeweils einem gespannten Drahtseil mit Bodenhering, nach vorne und nach hinten abzusichern.**
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dgl. zu untersuchen.
10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung / Anbringung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau/Entfernung des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen **spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung** abgebaut/entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Markt Kaufering -

Sg. 10.2